STATUTEN
des Vereines "Steirischer Pferdesportverband"

§ 1
Name und Sitz des Vereines
Der Verein führt den Namen "Steirischer Pferdesportverband"" und wird in der Folge **STPS** genannt. Der Verein hat seinen Sitz in **Gratkorn**. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark.
Der Verein ist der vom Österreichischen Pferdesportverband, in der Folge OEPS genannt, anerkannte Landesverband. Er ist ein unpolitischer, ausschließlich gemeinnütziger Verein.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Pferdesportverbandes

Diese sind:
1) die Förderung des Reit- und Fahrsportes, soweit dieser nach den Grundsätzen des Amateursportes gemäß den Bestimmungen der FEI ausgeübt wird, und zwar:
   a) die sportliche Betreuung und Förderung der ihm angeschlossenen Vereine.
   b) die Kontrolle der Lehrbetriebe,
   c) die sportliche Betreuung der Reiter, Fahrer und Voltigierer
   d) die Mitwirkung bei der Ausbildung des Trainer-, Richter- und Parcoursbauer-Nachwuchses.
2) die Förderung und Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen jeder Art; insbesondere:
   a) Die Genehmigung von Turnieren, soweit dies in die Kompetenz des STPS fällt, sowie die Unterstützung bei der Überwachung der Einhaltung der vom OEPS festgelegten Richtlinien für die Veranstaltungen,
   b) die Überprüfung von Ansuchen um Startgenehmigung von Reitern und Fahrern an Veranstaltungen und deren Weiterleitung an den OEPS.
   c) die Durchführung und Überwachung der Prüfungen f. Reit-und Fahrabzeichen nach den Richtlinien des OEPS.
3) Förderung des Freizeitreitens
4) Förderung und Kontrolle des therapeutischen Reitens
5) Die Zusammenarbeit mit dem Landes-Pferdezuchtverband zur Förderung der Pferdezucht, die Erhaltung des heimischen Pferdes als Reit- und Zugpferd sowie als Leistungspferd.
6) Kontrollmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Tierschutzverein hinsichtlich des gesundheitlichen Zustandes der in den Vereinen eingesetzten Pferde. Der STPS ist berechtigt, bei Unzulänglichkeiten lt. § 12 Strafsanktionen vorzunehmen.
7) Die Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem OEPS und den Landessportorganisationen durch Delegierte in diese Institutionen.
8) Die Durchführung der Beschlüsse des OEPS sowie deren Weitergabe an die Vereine.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Zweckes und der Aufgaben

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes und der Aufgaben werden aufgebracht:

1) Durch Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Verwaltungskostenbeiträgen,
2) durch vom OEPS zugewiesene Sport-Toto-Mittel,
3) durch Subventionen, Spenden und sonstige Erträge, insbesondere aus Veranstaltungen,
4) durch Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren

§ 4
Vereins- und Geschäftsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5
Mitgliedschaft

1) Dem STPS gehören ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten an.

2) Ordentliches Mitglied ist jeder Verein, der dem STPS nach Vorlage und Prüfung folgender Unterlagen aufgenommen wird.
a) Der behördlich genehmigten Statuten (Satzungen), wobei die Statuten den Gemeinnützigkeitsbestimmungen der §§ 34 ffBAO. entsprechen müssen.
b) der Mitgliederliste, wobei mindestens fünfzehn Mitglieder mit genauer Angabe, von Name, Geburtsdatum und Anschrift ausgewiesen sein müssen.
c) eines amtstierärztlichen Zeugnisses über einen entsprechenden Allgemeinzustand der im Verein eingesetzten Pferde;
d) einer Bestätigung der Kontrolle der reitsportlichen Einrichtung und Anlagen durch den STPS,
e) des Ansuchens um die Aufnahme in den STPS mit den zu a) bis d) angeführten Unterlagen.

Nach Prüfung dieser Unterlagen und Beschluss durch das Präsidium gilt der ansuchende Verein mit Mehrheitsbeschluss als aufgenommen.
Der ansuchende Verein ist von seiner Aufnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3) Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Reit- und Fahrsport erworben haben.
Die Ernennung erfolgt über Vorschlag des Präsidiums durch die nächste ordentliche Generalversammlung.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern steht das Recht zu, die Einrichtungen des STPS zu nützen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
a) an den Vorstandssitzungen des STPS mit je einem Sitz und einer Stimme und
b) an der Generalversammlung teilzunehmen.
Eine Sonderregelung besteht für den Landesverein Ländlicher Reiter und Fahrer Steiermark; dessen Mitgliedsvereine und Reitergruppen sind insbesondere für die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer direkt stimmberechtigt; sie entsenden daher ihre Delegierten zur Generalversammlung direkt entsprechend ihrer Mitgliederzahl.
Die Anzahl der Delegierten zur Generalversammlung ist im § 8 bestimmt.
Die Delegierten haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes der ordentlichen Mitglieder bzw. Mitglieder des Landesvereines ländlicher Reiter und Fahrer ist die volle Erfüllung ihrer Beitragspflicht gegenüber dem STPS bis längstens 30. April des laufenden Jahres.
c) Alle Vereinsmitglieder besitzen das passive Wahlrecht.
d) Die Übertragung von Stimmrechten durch Vollmachten ist nicht zulässig

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an Generalversammlungen teilnehmen. Sie besitzen jedoch weder ein Stimmrecht noch ein aktives Wahlrecht.
Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre eigenen Satzungen und die Satzungen des STPS

sowie dessen Weisungen einzuhalten, ihre Beitragspflicht gegenüber dem STPS pünktlich zu erfüllen und das Ansehen des STPS zu wahren sowie in dessen Interesse zu handeln.

§ 7
Mitgliedsbeiträge

1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge an den STPS zu entrichten, deren Höhe durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt wird.
2) Jedes ordentliche Mitglied hat außer dem Mitgliedsbeitrag einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag an den STPS zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8
Organe des Pferdesportverbandes

Diese sind:
1) Die Generalversammlung
2) Das Präsidium
3) Der Vorstand
4) Der Fachausschuss
5) Die Rechnungsprüfer
6) Das Schiedsgericht

Zu 1):
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des STPS. Jedes ordentliche Mitglied entsendet Delegierte. Um die tatsächliche Willensbildung sämtlicher Vereine und Reitergruppen im STPS zu gewährleisten, besteht für den Landesverein Ländlicher Reiter und Fahrer Steiermark die Regelung, dass dessen Mitgliedsvereine und Reitergruppen ihre Delegierten entsprechend ihrer Mitgliederanzahl direkt in die Generalversammlung entsenden. Die Delegierten müssen Stammmitglieder des entsendenden Vereines bzw. der Reitergruppe sein. Für je 15 Vereinsmitglieder steht jedem stimmberechtigten Mitglied ein Delegierter zu. Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme. Mit dem Stimmrecht ist das aktive Wahlrecht verbunden.

Voraussetzung für Sitz und Stimme in der Generalversammlung ist der Nachweis der termingerechten Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem STPS.

Die Delegierten der Mitglieder haben sich vor Beginn der Generalversammlung als solche auszuweisen.

Eine Übertragung von Stimmrechten an andere Delegierte mittels Vollmacht ist ausgeschlossen. Jeder Verein bzw. jede Reitergruppe ist berechtigt, die Anzahl der möglichen Delegierten voll auszuschöpfen; entsendet ein Verein nicht sämtliche aufgrund seiner Mitgliederzahlanzahl möglichen Delegierten, nimmt er an Abstimmungen nur mit der Stimmenanzahl der tatsächlich erschienen Delegierten teil. Jedes Jahr hat bis spätestens 30. Juni eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden.

Sie muss mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung vom Präsidium schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Allfällige Vorschläge müssen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung beim STPS mittels eingeschriebenen Briefes eingelangt sein.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von drei Fünftel aller Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet fünfzehn Minuten später die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Abstimmung über die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer hat stets geheim zu erfolgen.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

a) Die Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit.
b) Die Annahme der Tagesordnung.
c) Die Genehmigung der Niederschrift der letzten Generalversammlung.
d) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums.
e) Die Entgegennahme des Berichtes des Kassiers.
f) Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
g) Die Entgegennahme der Berichte der Fachreferenten.
h) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Kassiers auf Grund des Prüfungsberichtes und des Antrages der Rechnungsprüfer.
i) Die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer von vier Jahren sowie eine allenfalls notwendige Ersatzwahl für die Besetzung freigewordener Präsidiums- und Rechnungsprüferstellen bis zum Ende der laufenden Funktionsdauer.
j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
k) Die Festsetzung des Mitglieds- und des Verwaltungskostenbeitrages.
l) Die Beschlussfassung über Anträge, Berufungen und Einsprüche.
m) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
n) Die Beschlussfassung über die Auflösung des STPS
o) Allfälliges

Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf der Generalversammlung und die in dieser gefassten Beschlüsse wieder gibt. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung obliegt die Leitung einem Vizepräsidenten und zwar in alphabetischer Reihenfolge.
Dringlichkeitsanträge können in der Generalversammlung gestellt werden. Zu ihrer Behandlung bedarf es jedoch der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten. In der Generalversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Leiters der Generalversammlung, der nur ein Stimmrecht bei Stimmengleichheit besitzt.
Ein Beschluss über die Auflösung des STPS oder über Satzungsänderungen kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel gefasst werden.

Die außerordentliche Generalversammlung:
Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Wird von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragt, ist diese innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Antragstellung vom Präsidium einzuberufen. Sie hat innerhalb von längstens vier Wochen ab der Einberufung stattzufinden. Kommt das Präsidium diesem Antrag innerhalb der vierwöchigen Frist nicht nach, so sind die Antragsteller berechtigt, von sich aus eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung einzuberufen.

Zu 2)
Das Präsidium besteht aus:

a) dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten, wobei einer der Vizepräsidenten dem Kreise der ländlichen Reiter angehören soll;
b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter;
c) dem Kassier und höchstens drei Stellvertretern;

Das Präsidium entscheidet über alle Fragen und Anträge, deren Entscheidung nicht der Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten ist; es ist das exekutive Organ des STPS und führt die laufenden Geschäfte. Das Präsidium ist berechtigt, zu seinen Sitzungen die den jeweiligen Tagesordnungspunkt betreffenden Fachreferenten oder auch den Fachausschuss beizuziehen.
Das Präsidium ist berechtigt, innerhalb seiner Mitglieder Aufgaben- und Geschäftsverteilungen vorzunehmen.

Dem Präsidenten und dessen Stellvertreter obliegt die Vertretung des STPS nach außen, somit auch gegenüber dem OEPS, gegenüber den Behörden und sonstigen Stellen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums. Bei seiner Verhinderung führt den Vorsitz ein Vizepräsident, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.
Der Präsident ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, doch bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand bzw. durch die Generalversammlung.
Wird die nachträgliche Genehmigung nicht erteilt, sind die Anordnungen zu widerrufen.

Zu 3)
Der Vorstand besteht aus:

a) dem Präsidenten und bis zu drei Vizepräsidenten;
b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter;
c) dem Kassier und höchstens drei Stellvertretern;
d) aus je einem Vertreter der Mitgliedsvereine.

Der Vorstand mit Ausnahme der Vereinsvertreter wird durch die Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle Vorstandmitglieder müssen einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied angehören.
Der Vorstand ist berechtigt, freie Vorstandsstellen, soweit deren Inhaber durch die Generalversammlung gewählt werden, bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptierung einer wählbaren Person zu besetzten. Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfaches Stimmrecht gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident nach alphabetischer Reihenfolge.
Der Vorstand entscheidet über die Festlegung des jährlichen Turnierkalenders und die Überwachung der ethnischen Grundsätze im Pferdesport und der tierschützerischen Bestimmungen, sowie über den Verlust der Mitgliedschaft gemäß § 11 lit.d.
Die Einberufung von Vorstandssitzungen hat tunlichst vierzehn Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
Die Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig, sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet fünfzehn Minuten später die Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung statt, sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
Auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern hat der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident (in alphabetischer Reihenfolge) binnen vier Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Vertretung am Erscheinen verhinderter Vorstandsmitglieder durch ein anderes Vorstandsmitglied ist ausgeschlossen.
Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter eine Niederschrift zu erstellen, die bei der nächsten Vorstandssitzung den anwesenden Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist. Wird ein Mitgliedsverein aufgelöst, so scheidet dessen Vertreter im Vorstand aus dem Vorstand aus.

Zu 4)
Der Fachausschuss besteht aus:

a) dem Präsidium;
b) allen Fachreferenten

Der Fachausschuss ist für den STPS das oberste beratende Gremium in allen Fachfragen. Den Vorsitz im Fachausschuss führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident in alphabetischer Reihenfolge.
Die Fachreferenten werden vom Präsidium bestellt und vom Präsidium und/oder der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung abberufen. Bei der Bestellung der Referenten ist nur die fachliche Eignung zur Erfüllung der Funktion maßgebend.
Die Funktionsdauer der Fachreferenten ist grundsätzlich identisch mit der des Präsidenten. Der Fachausschuss kann vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten (in alphabetischer Reihenfolge) jederzeit zur Gänze oder mit Teilen zu einer Sitzung einberufen werden.

Zu 5)
Die Generalversammlung hat auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diesen obliegt die gesamte Rechnungskontrolle. Eine Rechnungsprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der nächsten Generalversammlung zu berichten.

Zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht gem. Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006 berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2006 und kein Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der ZPO.
Für Berufung gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist die Generalversammlung zuständig. Die Generalversammlung entscheidet über die Berufung endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 9
Vertretung und Zeichnung

Der STPS wird nach außen durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten (in alphabetischer Reihenfolge) vertreten. Der Präsident kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung des STPS in Einzelfällen betrauen.

Die Zeichnung erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer, bei jeweiligem Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten in alphabetischer Reihenfolge bzw. durch den Stellvertreter des Schriftführers.

In Geldangelegenheiten hat die Zeichnung durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten (in alphabetischer Reihenfolge) und durch den Kassier bzw. dessen Stellvertretern zu erfolgen, in fachlichen Angelegenheiten durch den Präsidenten bzw. einen Vizepräsidenten in alphabetischer Reihenfolge nach Beratung mit dem zuständigen Fachreferenten.
Der Schriftverkehr zwischen einem Fachreferenten des STPS und einem Fachreferenten des OEPS kann aus zweckdienlichen Gründen direkt erfolgen. Das Präsidium und der Vorstand sind jedoch vom Fachreferenten durch Übermittlung von Abschriften unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 10
Ausschüsse

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können das Präsidium und der Vorstand Unterausschüsse bilden. Der Vorsitzende eines Ausschusses ist aus dem Personenkreis des Vorstandes vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten (in alphabetischer Reihenfolge) zu bestimmen. Die Ausschussmitglieder sind dem Präsidium und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 11
Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet:

a) Durch Auflösung des Mitgliedes (Mitgliedsvereines);
b) Durch freiwilligen Austritt, der bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bekannt zu geben ist. Bei nicht rechtzeitiger Meldung des freiwilligen Austrittes besteht die Mitgliedschaft bis zum 31. Oktober des drauffolgenden Jahres fort.
c) Durch Unterschreitung der Mitgliederzahl von fünfzehn. Diese Unterschreitung führt dann nicht zum Verlust der Mitgliedschaft, wenn wesentliche, den Pferdesport fördernde Geschichtspunkte dagegensprechen.
d) Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Für die Fassung des Ausschlussbeschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses eine Berufung an die nächste Generalversammlung einzubringen. Sie ist zu begründen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 12
Sanktionen

Das Präsidium kann gegen ordentliche Mitglieder sowie gegen deren Mitglieder Sanktionen anordnen und zwar wegen:

1. Schädigung des Ansehens des STPS;
2. den Pferdesport schädigenden Verhaltens;
3. Unsportlichkeit;
4. Zahlungsverzuges von Mitgliedsbeiträgen;
5. Fortgesetzter Verstöße gegen die Satzungen und Weisungen des STPS;

Sanktionen sind:

a) Ermahnungen,
b) Strenge Verwarnung;
c) Geldbußen von € 50,- bis € 500,-
d) Entzug der satzungsgemäßen Mitgliedsrechte für die Dauer von höchstens einen Jahr,
e) Ausschluss aus dem Pferdesportverband;

Gegen diese Sanktionen steht dem Betroffenen der Einspruch an die nächste ordentliche Generalversammlung zu, der binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses abzusenden ist. Die Generalversammlung beschließt endgültig. Ein Einspruch hat nur hinsichtlich der Sanktionen c), d) und e) aufschiebende Wirkung. Verstöße gegen die ÖTO werden durch die in der österreichischen Turnierordnung bestimmten Ordnungsmaßnahmen geahndet.

§ 13
Auslegung der Statuten

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand in letzter Instanz.

§ 14
Auflösung

Die freiwillige Auflösung des STPS kann nur durch eine Generalversammlung ·bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereines hat die Generalversammlung über die Verwendung des allfälligen Vermögens zu beschließen, es ist aber jedenfalls für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Der Beschluss bedarf ebenfalls der Mehrheit von vier Fünfteln.

Statuten des Steirischen Pferdesportverbandes – Version GV 2023, letzte Seite